
Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

vom 22.11.2023

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/23 vom 14.12.2023, S. 338

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – Gew-AbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. Teil I Nr. 22) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils gültigen Fassungen – erlässt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht
- § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 7 Vermeidung von Abfällen
- § 8 Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen
- § 10 Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen
- § 11 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen
- § 12 Entsorgen von Sperrmüll
- § 13 zugelassene Abfallbehälter
- § 14 Standorte der Behälter
- § 15 Benutzen der Behälter
- § 16 Bereitstellen und Entleeren der Behälter
- § 17 Annahmestellen für Abfälle
- § 18 Mitwirkungspflichten
- § 19 Betriebsstörungen
- § 20 Vollzug
- § 21 Ausnahmegenehmigungen
- § 22 Gebühren
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen verfolgt die Stadt folgende Ziele:
- a) den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
 - b) Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden bzw. zu verringern,
 - c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
 - d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
 - e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu behandeln sowie
 - f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern.
- (2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - c) das Recycling,
 - d) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - e) das getrennte Einsammeln und Befördern von Abfällen und
 - f) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (3) Die Aufgaben der Deponierung stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle und der Restabfallbehandlung übernimmt der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO).

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese müssen die erforderliche fachliche Qualifikation (Entsorgungsfachbetrieb) nachweisen können.

§ 3 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen des § 17 KrWG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung:
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) mit Ausnahme von Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 7 Abs. 1 ThürAGKrWG.
 2. Eis und Schnee,
 3. Altfahrzeuge einschließlich Autoreifen, außer Altreifen aus privaten Haushaltungen
 4. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse enthalten; diese sind, sofern sie eine Menge in der Größenordnung des Bioabfallbehälters übersteigen, in zugelassenen Anlagen zu beseitigen,
 5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann und
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden.
 7. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach §§ 25 und 26 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG.
 8. durch Hersteller/Vertreiber nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommene Abfälle,
 9. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen. Dies könnten insbesondere schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde/oder leicht entzündbare Abfälle sein, die aufgrund der Menge und wegen fehlender Entsorgungseinrichtungen in der Stadt nicht entsorgt werden können. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung dieser Abfälle in größeren Mengen sind der Stadt zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- a) Bodenaushub,
- b) Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch,
- c) Klärschlamm.

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des ThürAGKrWG zur Entsorgung verpflichtet.

- (5) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch eine beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz angezeigte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (6) Deponiefähige gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die gemäß Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind dem ZRO gemäß § 1 Abs. 3 zu übergeben. Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht

- (1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten (im Weiteren „Anschlusspflichtige“) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auch berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Die vom Anschlusspflichtigen angemeldeten Behältnisse für Restabfall sind mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zur Entleerung bereitzustellen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung. Für private Haushaltungen zudem die Entsorgung von Bioabfall, wie Küchenabfälle, Baum-, Strauch- und Grünschnitt sowie von Abfällen zur Verwertung im Hol- und Bringsystem über die zugelassenen Abfallbehälter.
- (5) Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle aus privaten Haushalten zulassen, wenn durch den Anschlusspflichtigen nachgewiesen wird, dass die anfallenden Bioabfälle auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung) werden. Der Antrag ist einheitlich für das gesamte Grundstück zu stellen. Die Angaben zur vorhandenen Ausbringungsfläche (Richtwert sind 50 m² gärtnerische Nutzfläche pro amtlich gemeldeter Person) und die entsprechende Kompostierungsvorrichtung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Entsprechende Antragsformulare sind in der Gebührenstelle und im Servicebüro des Kommunalservice Jena (nachfolgend KSJ) oder über das Internet erhältlich. Befreiungen werden unter Widerrufsvorbehalt zu den jeweiligen Stichtagen für 5 Jahre gewährt.
- (6) Die Bioabfallentsorgung wird von Dezember bis Februar jeden Jahres in einem 14-täglichen Entsorgungszyklus durchgeführt. Die letzte wöchentliche Entsorgung erfolgt in der 48. KW und wird mit Beginn der 10. KW wieder fortgesetzt. In der Zwischenzeit, von 49. – 09. KW, erfolgt die Entsorgung alle 14 Tage in den geraden Kalenderwochen.

§ 5**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt eine vollständige oder teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, vollständig oder bezüglich bestimmter Abfallarten nicht gegeben ist.
- (2) Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG, ist der Genehmigungsbescheid der jeweiligen Anlage sowie die bei der Stadt erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen", unterschrieben beizufügen. Unter einer "eigenen Anlage" ist nur eine solche zu verstehen, deren Betreiber der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ist und für die er als Betreiber Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde. Die Ausnahmegenehmigungen nach dieser Regelung werden im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich mit Befristung erteilt und können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Stadt führt regelmäßig Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen wurde, anfallen.

§ 6**Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung (§ 13) zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Depotcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorengegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Sie übernimmt keine Haftung für solche Gegenstände. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Vermeidung von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der kommunalen Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
- (3) Handelseinrichtungen (Vertreiber) sind zur Rücknahme von Umverpackungen in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände verpflichtet.
- (4) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Behörden des Landes, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Stadt befindet, haben die Bestimmungen des § 2 ThürAGKrWG einzuhalten. Die Stadt wird auf Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend einwirken.

§ 8 Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Verwertung haben diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sie können sich dazu Dritter bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eigenverantwortlich.
- (2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen. Fallen sie vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und sind der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

§ 9 Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

- (1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:
 1. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs.2)
 2. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs.3)
 3. Leichtverpackungen (Abs.4)
 4. Alttextilien (Abs.5)
 5. Bioabfälle (Abs. 6)
 6. Kleinschrott und Elektrokleingeräte (Abs.7)
- (2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkappen, einzugeben.

- (3) Papier, Pappe und Kartonagen sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe blau) zu entsorgen. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind zur Eigenentsorgung verpflichtet, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.
- (4) Leichtverpackungen sind in die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben.
- (5) Verwertbare Alttextilien sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei auf den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.
- (6) Soweit Bioabfälle nach § 4 Abs. 5 nicht selbst kompostiert werden, sind die zugelassenen Bioabfallbehälter (Farbe braun und grün-braun) zu benutzen. Ausnahmen für die Entsorgung von Baum-, Strauch- und Grünschnittabfällen sind aufgrund der Thüringer Pflanzenabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung möglich.
- (7) Kleinschrott und Elektrokleingeräte sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei auf den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.

§ 10

Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind an der Annahmestelle Wertstoffhof, Löbstedter Straße 56 oder im Schadstoffmobil entgeltfrei abzugeben.
- (3) Die Stadt gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der festen und mobilen Sammelstellen öffentlich bekannt.
- (4) Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen gefährliche Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle in der Annahmestelle (Wertstoffhof, Löbstedter Straße 56) abgeben (§ 2, Abs. 2 NachwV). Die Benutzung ist kostenpflichtig.
- (5) Für jegliche Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Beförderer gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.

§ 11

Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Er ist wiederzuverwenden bzw. in Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu entsorgen.

§ 12

Entsorgen von Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in Abfallbehälter verbracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.

- (2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag entsorgt. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung beim KSJ durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Menge des zu entsorgenden Sperrmülls anzugeben ist.
Der KSJ bestätigt die Anmeldung unter Benennung eines Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von max. 4 Wochen abgeholt.
Die Sperrmüllentsorgung kann auch durch Wohnungsverwalter vereinbart werden.
Alternativ kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen auf den Annahmestellen (§ 17) abgegeben werden.
- (3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-6 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (4) Fernsehgeräte/Monitore, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Geschirrspülmaschinen, Kühl-/Gefriergeräte und ähnliche Geräte werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die beabsichtigte Entsorgung dieser Geräte ist beim KSJ anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen. Elektro-/Elektronikkleingeräte sind auf den Wertstoffhöfen oder in die im Stadtgebiet aufgestellten Behälter zu verbringen.
- (5) Sperrmüll ist am Abholtag bis 06:00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.
- (6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt fest, welche Behälter zu verwenden sind und gibt dies öffentlich bekannt.
- (2) Zugelassene Behälter im Sinne dieser Satzung sind:
1. 60 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau
 2. 120 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau, braun
 3. 240 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau
 4. 660 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün
 5. 1.100 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün, grün-braun, gelb, blau
 6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung
 7. 2.500 l und 5.000 l - Absetz- und Umleerbehälter
 8. Presscontainer

- (3) Die Behälter 60 l grau, 120 l grau oder 240 l grau sowie 120 l braun, sind durch den Anschlusspflichtigen vorzuhalten.
Die von der Stadt zu entleerenden Behälter sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon sind zulässig und bei der Stadt zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen (private Haushaltungen und Gewerbebetriebe) ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.
- (5) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Stadt auch andere als in Absatz 2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.

§ 14 Standorte der Behälter

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.
- (3) Die Sauberkeit der Standorte ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten. Die bauliche Anordnung und Gestaltung der Standplätze wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt.

§ 15 Benutzen der Behälter

- (1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.
- (2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig, für diese Abfälle besteht kein Anspruch auf Entsorgung. Sie sind unverzüglich nach der Durchführung der Abfallentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen.
- (3) Abfälle dürfen nicht in den Behältnissen verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.
- (4) Beim Befüllen der Behälter ist Lärm zu vermeiden. Die auf den Depotcontainern für Abfälle zur Verwertung, welche im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (5) Für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Handhabung oder Bereitstellung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige; im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Bereitstellen und Entleeren der Behälter

- (1) Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbehälter hat am Entleerungstag bis 06:00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt zugelassene Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter werden nach festgelegten Tourenplänen entleert. Änderungen zu den Tourenplänen werden öffentlich bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags.
- (3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) – § 12 und § 41 – zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen.
- (4) Liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 und 3 vor, so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Behälters nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z.B. durch Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.
- (5) Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Gründen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.

§ 17 Annahmestellen für Abfälle

Die Stadt (KSJ) betreibt in der

- Löbstedter Straße 56 und
- Emil-Wölk-Straße 13a

Annahmestellen (Wertstoffhöfe) zur Entgegennahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe.

Private Haushaltungen können in haushaltsüblichen Mengen folgende Abfälle kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen:

1. Sperrmüll,
2. Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle,
3. Elektro- und Elektronikschrott,
4. gefährliche Abfälle (Annahme nur in der Löbstedter Straße 56),
5. Papier, Pappe und Kartonagen,
6. Leichtverpackungen,
7. Behälterglas,

8. Alttextilien,

9. Schrott.

Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe (kostenpflichtig).

Nach § 4 Abs. 5 zugelassene Eigenkompostierer können Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle auf den Wertstoffhöfen nur kostenpflichtig entsorgen.

Für jegliche Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Beförderer als Gesamtschuldner.

§ 18 Mitwirkungspflichten

- (1) Grundstücke, für die erstmals Anschlusszwang besteht, sind der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benennen.
- (2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Stadt alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Angaben schriftlich mitteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung vom Grundstück, wenn die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 nicht gewährleistet sind.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.
- (6) Gewerbebetriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.
- (7) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich durch Angabe der Personalien, erteilen.
- (8) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

§ 19 Betriebsstörungen

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der unter § 17 Abs. 1 genannten Anlagen/Einrichtungen ganz oder örtlich begrenzt gestört, so ist die Stadt für den Zeitraum der Störung nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 20 Vollzug

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 21 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde. Anstelle der Ausnahmegenehmigung kann die Stadt unter Beachtung des § 13 Abs. 3 auch eine gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige gestatten. Ausnahmegenehmigungen erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 22 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Stadt ist nach § 14 Abs. 3 des ThürAGKrWG untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 16 ThürAGKrWG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen § 28 KrWG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 2 nicht entsorgt, der Abfallentsorgung zuführt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 Abs.1 und 2) zuwiderhandelt;
 3. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 6 Abs. 3);
 4. seine Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 nicht trennt;
 5. wer entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die für Haushaltungen bereitgestellten Abfallbehältnisse benutzt,
 6. seine Bioabfälle gemäß § 4 Abs. 5 nicht ordnungsgemäß und schadlos entsorgt;
 7. gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 10 trennt und abgibt;
 8. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 11 trennt und entsorgt;
 9. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 handelt
 10. andere als in § 13 Abs. 2 genannte Behältnisse benutzt;
 11. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 15 benutzt;

- 12. die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
 - 13. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrWG in Betracht kommen.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 06.11.2019 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/19 vom 05.12.2019, S. 486 außer Kraft.